

# BUNDESGERICHTSHOF

2127 020

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 162/64

## URTEIL

Verkündet am

5. Dezember 1966

Klett,

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma Walter K[REDACTED] Kommanditgesellschaft, Zutaten  
für die Bekleidungsindustrie, in Mö[REDACTED],  
Be[REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch den persönlich  
haftenden Gesellschafter Walter K[REDACTED],

Beklagten, Widerklägerin und  
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Fritz H[REDACTED] in T[REDACTED], Kreis M[REDACTED],  
I[REDACTED] Straße,

Kläger, Widerbeklagten und  
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 5. Dezember 1966 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl., Dr. Mezger, Dr. Messner und Mormann

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 22. April 1964 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen, jedoch wird dieses Urteil teilweise dahin neu gefaßt, daß die Berufung, soweit sie sich gegen die Verurteilung in Höhe von 1 207,80 DM nebst Zinsen richtet, als unzulässig verworfen wird.

Von Rechts wegen

#### Tatbestand:

Die Beklagte handelt mit Zutaten für die Bekleidungsindustrie, der Kläger stellt u.a. Gürtel her. Die Parteien stehen seit Mai 1961 in Geschäftsverbindung. Im Sommer 1961 geriet der Kläger in wirtschaftliche Schwierigkeiten. Um ihm Kapital zuzuführen, schlossen die Parteien am 17. August 1961 einen Vertrag über die Lieferung von 100 000 Herrenhosengürteln. Die Vereinbarung wurde wie folgt schriftlich niedergelegt:

#### "Übernahmevertrag

Die Firma K [REDACTED] KG, .... (d.i. die Beklagte) übernimmt heute am 17.8.1961 100 000 Stück Herrenhosengürtel Art. [REDACTED]/[REDACTED] zum Sonderpreis von DM -,40. Die Gürtel sind in den Längen 70 - 100 cm. ldw. in 7 Farben (schwarz, dunkelbraun, hellbraun, dunkelgrau, hellgrau und

- 3 -

dunkelbeige) zu 100 Stück gebündelt aufgemacht. Sollte durch vorzeitigen Abruf anderer Kunden die Stückzahl von 100 000 in Art. [REDACTED] nicht mehr erreicht werden, so verpflichtet sich die Firma H [REDACTED] (das soll der Kläger sein) bis zur Erfüllung des Vertrages den Art. [REDACTED] zum gleichen Preis zu liefern.

Die Firma K [REDACTED] KG leistet als Anzahlung auf diese Warenlieferung 25 000,- DM in Wechsel per 17. November 1961. Der Restbetrag wird bei Auslieferung und Rechnungsvorlage geleistet. Liefertermin wird von der Firma K [REDACTED] KG rechtzeitig bekanntgegeben. Die Lieferung erfolgt frachtfrei."

Gleichzeitig schlossen der Kläger und die Firma E [REDACTED] OHG, deren Mitgesellschafter der Kaufmann Walter K [REDACTED], der persönlich haftende Gesellschafter der Beklagten, ist, einen Vertretervertrag, nach dem die Firma E [REDACTED] den Kläger in einem bestimmten Gebiet vertreten sollte. Auch dieser Vertrag sollte zur Sanierung des Klägers dienen.

Der Kläger lieferte der Beklagten am 7. September 1961 15 600 Gürtel, am 14. September 1961 11 120 Stück, am 16. September 1961 2 540 Stück und am 25. September 1961 9 900 Stück. Die Gürtel sämtlicher Lieferungen waren in den Farben schwarz oder dunkelbraun oder dunkelgrau.

Am 18. September 1961 richtete der Kläger an die Beklagte ein Schreiben u.a. folgenden Inhalts:

"Bei dem am 17.11.61 (gemeint ist der 17.8.61) getätigten Übernahme- Vertrag vereinbarten wir die Gesamtsumme von 100 000 Stück Herrenhosengürtel Art. [REDACTED] zum Sonderpreis von 1,40 in 7 verschiedenen Farben. Bei unserer ersten Auslieferung lieferten wir von Art. [REDACTED] 15 600 Stück in den Farben schwarz, dkl.-braun, dkl.-grau. Ich sagte ferner zu 40 000 Stück aus dem neuen Bandart. [REDACTED] in den Farben schwarz, dkl.-grau, dkl.-braun zu liefern. Wir bitten Sie höflichst, uns postwendend zu unterbreiten, wann ich die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze (mobile App)  
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

noch lagernden 43 400 Stück Herrenhosengürtel in den 4 restlichen Farben ausliefern kann. denn der Sonderpreis von DM -,40 wurde von uns bei sofortiger Übernahme der 100 000 Stück Herrenhosengürtel in den 7 vorhandenen Farben vereinbart."

Am 27. September 1961 schrieb der Kläger:

"... Leider haben Sie auf unsere Schreiben vom 18.9.61 nicht geantwortet, da Ihnen unsere Situation auf Grund Ihres letzten Besuches bestens bekannt ist, bitten wir Sie nochmals höflichst, uns schnellstens mitzuteilen, wann die noch lagernden 43 400 Herrenhosengürtel aus dem Übernahme-Vertrag geliefert werden können, oder ob wir diese Mengen bei gleichzeitiger Rechnungsvorlage für Sie auf Abruf auf Lager lassen sollen.

Sollte zwischenzeitlich aus dieser Menge anderweitig abgerufen werden, so sind wir selbstverständlich bereit, die dann von Ihnen dafür gewünschten Farben und Längen bis zu 90 cm Bundweite bei diesem Sonderposten zu liefern. ..."

Am 3. Oktober 1961 übersandte der Kläger der Beklagten eine Rechnung über 43 400 bei ihm für die Beklagte lagernden Gürtel. Es handelt sich, wie die Aufstellung des Klägers vom 5. November 1961 ergibt, um 8 200 Stück hellbraune, 13 880 hellgraue, 14 300 beigefarbene und 7 020 weiße Gürtel. Diese Farben sind sogenannte Sommerfarben. In einem Begleitschreiben vom selben Tage erklärte der Kläger, da der Absatz dieser Farben erst im Monat Dezember/Januar beginne, sei er mit einer Einlagerung einverstanden und erkläre sich ferner bereit, für die vorzeitig anderweitig abgerufenen Mengen dem Wunsche der Beklagten entsprechend, die von ihr angegebenen Farben und Längen zu liefern. Die Beklagte erwiderte mit Schreiben vom 9. Oktober 1961:

"... Wie wir Ihnen in der vorigen Woche anlässlich eines Telefongesprächs sagten, haben wir für diese Farben (Nr. 13 hellbraun, Nr. 15 hellgrau, Nr. 16 beige und Nr. 19 weiß) vorerst keine Verwendung. Wir werden Ihnen die gekauften 100 000

Gürtel, wovon inzwischen bereits die Hälfte abgenommen ist, in den Farben 14 grau, 12 braun und 11 schwarz einteilen. Sofern wir für die Frühjahrssaison Bedarf in den hellen Farben haben, werden wir Ihnen unsere Einteilung hierin zusenden. ...."

Gleichzeitig sandte die Beklagte dem Kläger das Schreiben vom 3. Oktober 1961 mit der Rechnung zurück. Am 16. Oktober 1961 schrieb der Kläger der Beklagten:

"... In meinem Schreiben vom 3.10.61 erklärte ich mich bereit, die von Ihnen lt. Übernahme-Vertrag vom 17.8.61 noch lagernden und sofort versandbereiten 43 400 Gürtel bei sofortiger Regulierung Ihrem Wunsche entsprechend gegen Gürtel in Art. ■■■/■■■ in den Farben schwarz, dkl.-braun, dkl.-grau ... auszutauschen. ...

... Mein letzter Vorschlag an Sie, ... füge ich Ihnen in der Anlage die mir am 9.10.61 zurückgeschickte Rechnung vom 3.10.61 ... valutiert auf den 16. Okt. 61 ohne Skonti zahlbar nach 60 Tagen. Die hierfür versandbereiten Gürtel in den 4 Sommerfarben nehme ich für Sie bis auf Abruf auf Lager oder gegen Austausch von 43 400 Stück in Art. ■■■/■■■ ... nach Ihrer Einteilung bei sofortiger Regulierung obiger Rechnung."

Die Beklagte erwiderte mit Schreiben vom 20. Oktober 1961, daß sie die restlichen 43 400 Gürtel in gängigen Farben, d.h. in grau, braun und schwarz zu erhalten wünsche, und fügte eine Einteilung bei. Der Kläger richtete am 23. Oktober 1961 zwei Schreiben an die Beklagte, in denen es heißt:

"... Nunmehr liegen bei uns noch von dem von Ihnen gekauften Posten 43 400 Stück Herrengürtel in Sommerfarben, zu deren Abnahme Sie vertraglich verpflichtet sind.

Entgegenkommenderweise sind wir bereit, diese Gürtel successive in die von Ihnen gewünschten Muster und Farben zu dem vereinbarten Sonderpreis umzutauschen. Jedoch kann dieser Umtausch erst nach Bezahlung der bei uns noch lagernden Gürtel erfolgen. Es ist weiterhin ein

Entgegenkommen unsererseits, wenn wir die Ware bis zu ihrem Umtausch bei uns liegen lassen und somit die Lagerkosten tragen. ..."

und

"... Obwohl ich grundsätzlich einverstanden bin, Ihnen hinsichtlich des zwischen uns getroffenen Vertrages entgegen zu kommen und den Posten alte Ware zu gleichen Preisbedingungen umzutauschen, obwohl die Sommergürtel noch bei mir zu Ihrer Verfügung lagern. ..."

Zu einer Einigung kam es nicht. Am 7. Dezember 1961 bestellte die Beklagte bei dem Kläger 20 000 Gürtel in den Farben schwarz und grau.

Der Kläger lieferte der Beklagten am 20. November 1961 weitere 2 700 Gürtel in dunkelbraun, am 28. November 14 300 Stück in dunkelbraun, am 24. Januar 1962 angeblich 12 000 Stück in schwarz, dunkelbraun und dunkelgrau und am 9. Februar 1962 angeblich 8 100 Stück in schwarz und dunkelgrau. Weitere Lieferungen sind nicht erfolgt.

Die Beklagte hat dem Kläger Schecks und Wechsel in Höhe von 23 000 DM gegeben und hat für 14 203,35 DM anderweitig Leistungen erbracht.

Der Kläger verlangt Bezahlung von 23 300 Hosengürteln, die nach seiner Meinung die Beklagte noch abzunehmen hat. Er hat sich ursprünglich ein Guthaben von 2 810,65 DM errechnet. Vor dem Landgericht M [REDACTED] hat er Klage mit dem Antrage erhoben, die Beklagte zur Zahlung dieses Betrages nebst Zinsen und zum Abruf und Abnahme der bei ihm lagernden 23 300 Stück Herrenhosengürtel zu verurteilen. Diesem Antrage entsprechend ist ein Versäumnisurteil gegen die Beklagte ergangen. Nach Einspruch hat das Landgericht Mosbach den Rechtsstreit zuständigkeitshalber an das Landgericht Mönchengladbach verwiesen.

Die Beklagte hält sich zur Abnahme und Bezahlung der restlichen Gürtel nicht für verpflichtet. Sie ist der Auffassung, der Kläger habe ihr Gürtel in den von ihr gewünschten dunklen Winterfarben liefern müssen. Sie hat Widerklage auf Zahlung von 15 537 DM nebst Zinsen erhoben.

Das Landgericht Mö [REDACTED] hat das Versäumnisurteil dahin neu gefaßt, daß die Beklagte verurteilt wird, 2 757,05 DM zu zahlen und die bei dem Kläger lagernden 23 300 Stück Herrnhosengürtel abzunehmen. Die durch die Anrufung des unzuständigen Gerichts erwachsenen Mehrkosten hat es dem Kläger auferlegt.

Das Berufungsgericht hat das Urteil des Landgerichts Mö [REDACTED] nur hinsichtlich des Zinsanspruches geändert. Im übrigen hat es die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage. Die Widerklage verfolgt die Beklagte nur noch in Höhe von 8 010,75 DM nebst Zinsen. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

#### Entscheidungsgründe:

I. Im Revisionsverfahren verlangt der Kläger Zahlung von 2. 757,05 DM. Die Beklagte glaubt, nichts schuldig zu sein, und begehrt mit der Widerklage Zahlung von noch 8 010,75 DM. Der Unterschiedsbetrag von 10 767,80 DM setzt sich aus vier Posten zusammen:

1. Nach den Rechnungen des Klägers haben die Lieferung vom 24. Januar 1962 12 000 Stück Gürtel und die Lieferung vom 9. Februar 1962 8 100 Stück umfaßt. Für diese Lieferungen

verlangt er 4 800 DM und 3 240 DM zusammen 8 040 DM. Die Beklagte will nach ihrem Vorbringen im Revisionsrechtszuge nur 11 500 und 8 000 Stück erhalten haben und nur 4 600 DM und 3 200 DM, zusammen 7 800 DM bezahlen. Der Unterschied beträgt 240 DM.

2. Die Beklagte verweigert die Bezahlung der ihr in Höhe von 9 320 DM in Rechnung gestellten 23 300 Gürtel, die sie nicht abnehmen will.

3. Der Kläger belastet die Beklagte mit 146 DM Wechselunkosten, die durch Diskontierung der von der Beklagten gegebenen Wechsel entstanden sind.

4. Die Beklagte setzt vom Rechnungsbetrag 3 1/2 % Skonti mit 788,80 DM und 273 DM, insgesamt 1 061,80 DM ab, weil sie die gelieferten Waren innerhalb 10 Tagen bezahlt habe.

II. Das Berufungsgericht hält die Klageforderung für berechtigt, den mit der Widerklage verfolgten Anspruch für unbegründet.

Zu 1: Das Berufungsgericht hat zum Ausgangspunkt die Rechnungen des Klägers bis zum 25. September 1964 genommen. Es führt aus, in weiteren vier Lieferungen seien nach diesem Zeitpunkt noch 37 100 Gürtel (2 700, 14 300, 12 000 und 8 100 Stück) ausgeliefert worden. Das Berufungsgericht ist damit der Behauptung des Klägers im Schriftsatz vom 7. März 1964 gefolgt. Daß die Beklagte daraufhin den Umfang der beiden letzten Lieferungen etwa bestritten habe, lassen weder der Inhalt der Akten noch der Tatbestand des Berufungsurteils erkennen. Die Feststellung, die beiden letzten Lieferungen hätten 12 000 und 8 100 Stück betragen, ist damit die Angabe einer bei Schluß der mündlichen Verhandlung unstreitigen Tatsache und damit Teil des Tatbestandes. Diese Darstellung des

Berufungsurteils liefert nach § 314 ZPO Beweis für das mündliche Parteivorbringen. Die Revision kann demgegenüber nicht damit gehört werden, daß die Lieferungen einen geringeren Umfang gehabt hätten, wobei die Revision offenbar auf einen handschriftlichen Vermerk abstellt, den die Beklagte auf einen Rechnungsauszug vom 26. Januar 1962 mit folgendem Wortlaut gesetzt hat:

"Lieferungen, wofür bisher keine Rechnungen vorliegen

|         |                   |              |
|---------|-------------------|--------------|
| 24.1.62 | 11 500 St. à -,40 | 4 600        |
| 9.2.62  | 8 000 St. à -,40  | <u>3 200</u> |
|         |                   | 7 800        |
| ./.     | 3 1/2 % Skto      | <u>273</u>   |
|         |                   | 7 527"       |

Zu 2: a) Das Berufungsgericht geht in Übereinstimmung mit dem Landgericht davon aus, daß bei dem Kläger noch mindestens 23 300 Gürtel aus dem an die Beklagte verkauften Posten von 100 000 Gürtel liegen. Es folgt der für glaubhaft gehaltenen Bekundung des als Partei vernommenen Klägers, daß bei Abschluß des "Übernahmevertrages" der Posten von 100 000 Gürteln bereits vorgelegen habe und von dem Komplementär der Beklagten besichtigt worden sei. Das Berufungsgericht sieht die Beklagte für verpflichtet an, den Restposten abzunehmen. Die Behauptung der Beklagten, zwischen den Parteien sei eine Vereinbarung getroffen worden, die Beklagte solle berechtigt sein, Lieferung der Gürtel nur in den von ihr gewünschten Farben zu verlangen, hält das Berufungsgericht für nicht bewiesen. Der Kläger, so führt es aus, habe ausdrücklich in Abrede gestellt, daß über eine solche Auswahlberechtigung der Beklagten etwas vereinbart worden sei. Da nach seiner weiteren Bekundung beim Abschluß des "Übernahmevertrages" der Posten von 100 000 Gürtel bereits vorgelegen habe, sei für eine Wahlmöglichkeit der Beklagten kein Raum mehr. Auch der Wortlaut des Vertrages enthalte nicht die geringste Andeutung für die von der Beklagten

behauptete Vereinbarung. Zu bedenken sei schließlich, daß nicht nur der Kläger Gürtel in verschiedenen Arten, Längen und Farben herstelle, sondern daß auch die Beklagte als Spezialunternehmen im Bereich der Textilindustrie üblicherweise für eine solche Menge von Herrenhosengürtel nur Verwendung haben könne, wenn diese in verschiedenen Längen und Farben ausgeliefert würden.

b) Die Angriffe der Revision gegen diese Würdigung können keinen Erfolg haben.

aa) Die Revision hält die Folgerung des Berufungsgerichts, für eine Wahlmöglichkeit der Beklagten sei kein Raum gewesen, für irrig.

Das Berufungsgericht habe, so trägt die Revision vor, die Behauptung der Beklagten übergangen, daß der Kläger nicht nur 100 000, sondern 200 000 Gürtel auf Lager gehabt habe. Diese Rüge geht fehl. Der Kläger hat nicht behauptet und das Berufungsgericht hat auch nicht festgestellt, daß der Kläger sein gesamtes Lager an die Beklagte verkauft habe und daß das Lager nur 100 000 Gürtel umfaßt habe. Auch wenn der Kläger 200 000 Gürtel auf Lager gehabt hätte, konnte er sehr wohl daraus einen Posten von 100 000 Stück der Beklagten verkaufen.

Die Revision meint, das Berufungsgericht habe angenommen, es liege eine Speziesschuld des Klägers vor. Dem stehe, so rügt die Revision, die Vertragsbestimmung entgegen, daß der Kläger aus dem Posten von 100 000 Stück bei vorzeitigem Abruf anderer Kunden habe Gürtel entnehmen dürfen. Von einer Speziesschuld spricht indessen das Berufungsgericht nicht. Es stellt lediglich fest, auf dem Lager des Klägers habe ein Posten von 100 000 Gürteln gelegen. Diesen habe der persönlich haftende Gesellschafter der Beklagten besichtigt. Der Angriff

der Revision geht daher ins Leere. Wenn der Kläger eine bestimmte Menge von Waren seines Lagers verkaufte, konnte sehr wohl vereinbart werden, daß er zur Befriedigung anderer Kunden Waren aus diesem Posten entnehmen dürfe und die Beklagte alsdann berechtigt sei, zu bestimmen, in welcher Farbe anstelle der entnommenen Gürtel andere Gürtel zu liefern seien. Der "Übernahmevertrag" hatte unstreitig in erster Linie zum Ziele, das Lager des Klägers zu Geld zu machen. Soweit der Kläger aus dem der Beklagten verkauften Posten Waren für andere Kunden entnahm und als Ersatz andere Gürtel herstellen mußte, war es sinnvoll, wenn der Kläger, wie es geschehen ist, dann Wünschen der Beklagten hinsichtlich der Farben nachkam. Das schließt aber nicht die Würdigung des Berufungsgerichts aus, der Beklagten habe, soweit es sich um den noch vorhandenen Bestand des verkauften Postens handele, kein Wahlrecht in dem Sinne zugestanden, daß sie nur die Lieferung in Winterfarben habe verlangen und die Abnahme von Gürteln in den ausdrücklich im Vertrage genannten Sommerfarben habe ablehnen dürfen. So hat der Kläger denn auch auf den Rechnungen über die Lieferungen vom 24. Januar und 9. Februar 1962, bei denen es sich um Gürtel in Winterfarben handelte, ausdrücklich vermerkt, daß es sich um eine Ersatzlieferung für anderweitig abgerufene Mengen oder um Austauschware handele.

bb) Die Revision erhebt die Verfahrensrüge, das Berufungsgericht habe den Vortrag der Beklagten übergangen, bei einer Besprechung vom 6. Dezember 1961 habe der Kläger zugestanden, daß seine damalige Forderung auf Abnahme von 43 400 Gürtel zum Preise von 17 360 DM nicht berechtigt sei.

Die Revision will mit diesem Vorbringen offenbar nicht sagen, die Parteien hätten eine neue Vereinbarung getroffen, sondern der behauptete Sachverhalt soll ein Beweisanzeichen dafür sein, daß die Parteien bei Abschluß des "Übernahmever-

trages" ein unbeschränktes Wahlrecht der Beklagten vereinbart hätten. Unter diesem Gesichtspunkt brauchte das Berufungsgericht indessen dem Vorbringen der Beklagten nicht nachzugehen. Die Darstellung der Beklagten darf nicht aus dem Zusammenhang gerissen, sondern muß im Rahmen der von der Beklagten geschilderten Vorgänge gesehen werden. Sie trägt nämlich vor, der Kläger habe damals dicht vor dem Konkurs gestanden. Die Beklagte und die finanzstarke Firma E. [REDACTED], deren Geschäftsführer der persönlich haftende Gesellschafter der Beklagten, Walter K. [REDACTED], ist, hätten beabsichtigt, mit dem Kläger eine Kommanditgesellschaft zu gründen, um dem Kläger auf diese Weise Kapital zukommen zu lassen. Es sei nur deshalb nicht zum Abschluß des Gesellschaftsvertrages gekommen, weil bei den Besprechungen am 6. Dezember 1961 festgestellt worden sei, daß der Kläger u.a. bei der Angabe des Status nicht bei der Wahrheit geblieben sei. Unter dem Posten "Kundenforderung" sei eine Position enthalten gewesen:

Firma K. [REDACTED] KG mit DM 17 360

Damals sei mit aller Bestimmtheit erklärt worden, eine derartige Forderung bestehe nicht, weil der Kläger zu Unrecht ausgesprochene Soll. erfassen in Rechnung stellen wolle für Gürtel, die für das Wintergeschäft benötigt würden. Der Kläger habe dann auch zugegeben, daß diese Forderung nicht berechtigt sei.

Daß das Berufungsgericht sich mit dem Vorbringen der Beklagten nicht ausdrücklich auseinandergesetzt hat, enthält keinen Verfahrensverstoß. Wenn, wie die Beklagte selbst schildert, ein finanziell vor dem Zusammenbruch stehender Kaufmann gegenüber seinem Goldgeber und erhofften Mitgesellschafter in der Erwartung, daß es zu einer Sanierungsmaßnahme komme, nicht auf einer von diesem bestrittenen Gegenforderung besteht, brauchte das Berufungsgericht ein solches Verhalten nicht als Beweisanzeichen dafür zu werten, daß die Parteien

ein Wahlrecht der Beklagten hinsichtlich der Farben vereinbart hatten

cc) So will denn auch die Revision umgekehrt aus der wirtschaftlichen Überlegenheit der Beklagten die Folgerung ziehen, sie habe bei Abschluß des "Übernahmevertrages" die Vertragsbedingungen diktieren können. Für sie habe kein Grund bestanden, unverkäufliche Sommerware vom Kläger abzunehmen; andererseits habe der Kläger froh sein müssen, überhaupt Ware und dazu noch teilweise gegen Vorkasse abzusetzen. Daß das Berufungsgericht diesem Gedankengang nicht gefolgt ist, enthält entgegen der Auffassung der Revision keinen Verfahrensverstoß. Daß die Beklagte dem Kläger finanzielle Hilfe hat zukommen lassen wollen, hat das Berufungsgericht nicht übersehen. Die Tatsache, daß die Beklagte dem Kläger helfen wollte, schließt aber nicht aus, daß auch die Beklagte ein kaufmännisches Interesse daran hatte, im Monat August noch Gürtel in Sommerfarben zu kaufen. Außerdem handelte es sich unstreitig bei dem vereinbarten Preis von 0,40 DM je Gürtel um einen Sonderpreis, der um mindestens 0,05 DM unter dem üblichen lag.

Dem Berufungsgericht kann der Vorwurf, es habe eine wirtschaftliche Betrachtungsweise außer acht gelassen, nicht gemacht werden. Es hat unbedenklich darauf abgestellt, daß die Beklagte nicht berechtigt gewesen sei, die Lieferung von Gürteln nur in den von ihr gewünschten Farben zu verlangen. Sie hatte, wie das Berufungsgericht aus dem Wortlaut des Vertrages ohne Rechtsirrtum schließt, Gürtel in 7 Farben (schwarz, dunkelbraun, dunkelgrau, hellbraun, hellgrau, beige und wohl weiß) gekauft. Sie hat bisher 76 234 Gürtel nur in den Farben schwarz, dunkelbraun und dunkelgrau abgenommen. Daraus folgt, daß das Berufungsgericht das Verlangen des Klägers, daß die Beklagte den Rest in den verbliebenen hellen Farben abnimmt, als vertragsgemäß ansehen konnte.

Zu 3 und 4: Über die Posten von 146 DM Wechselunkosten und (788,80 + 273 =) 1061,80 DM Skonti durfte das Berufungsgericht nicht sachlich entscheiden. Soweit das Landgericht über diese Beträge zum Nachteil der Beklagten erkannt hat, ist die Berufung der Beklagten unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlichen Form begründet ist (§§ 519 Abs. 3 Nr. 2, 519 b Abs. 1 Satz 2 ZPO).

Das Landgericht führt aus, die Wechselunkosten gingen grundsätzlich zu Lasten des Zahlungsschuldners, das sei hier die Beklagte. Zu einem Skontoabzug sei die Beklagte nicht berechtigt. Wenn der Kaufpreis um einen Skontosatz von 3 1/2 % habe ermäßigt werden sollen, so hätten die Parteien das ausdrücklich vereinbaren müssen. Daß die Einheitsbedingungen der Textilindustrie bei Zahlung innerhalb 10 Tagen 3 1/2 % Skonto vorsähen, sei unerheblich, weil der von den Parteien geschlossene Vertrag eine andere Zahlungsweise vorsehe und die Beklagte selbst nicht behaupte, daß die Parteien ihrem Vertrage die Einheitsbedingungen zugrunde gelegt hätten.

Die Beklagte hat entgegen der Vorschrift des § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO in der Berufungsbegründung nicht im einzelnen die Gründe angeführt, die die Berufung, soweit sie die hier in Frage stehenden Posten betrifft, rechtfertigen sollen. Wie der erkennende Senat im Beschluß vom 12. Februar 1959 (VIII ZB 6/59 - LM ZPO § 519 Nr. 38 = NJW 1959, 885) ausgeführt hat, genügt eine Berufungsbegründung den gesetzlichen Erfordernissen nur dann, wenn sie auf den zur Entscheidung stehenden Streitfall zugeschnitten ist und erkennen läßt, welche besonderen Gründe tatsächlicher oder rechtlicher Art nach der Meinung des Berufungsführers das angefochtene Urteil als unrichtig kennzeichnen. Die Beklagte befaßt sich in der Berufungsbegründung lediglich mit der Frage, ob sie verpflichtet sei, die ihr in Rechnung gesetzten 23 300 Hosengürtel abzunehmen. Auf die Wechselunkosten und Skonti kommt sie nicht

zurück. Einleitend erklärt sie nur, der gesamte Sachvortrag des ersten Rechtszuges werde erneut vorgetragen, das landgerichtliche Urteil in allen Teilen angegriffen und überall um Nachprüfung gebeten. Eine solche allgemeine Bezugnahme reicht nach ständiger Rechtsprechung (EGH aaO) zur Rechtfertigung der Berufung nicht aus. Der Senat hat daher auf die im Ergebnis erfolglose Revision der Beklagten das Urteil des Berufungsgerichts teilweise dahin neu gefaßt, daß die Berufung, soweit sie sich gegen die Verurteilung in Höhe von 207.80 DM nebst Zinsen richtet, als unzulässig verworfen wird.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Gelhaar      Artl      Dr. Mezger

Dr. Messner      Mormann